



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

173
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 19. Mai 2008

Nummer 20

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p>Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>267. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Burkhard Alex ./.
Dipl.-Ing. (FH) Edwin Marx Seite 173</p> <p>268. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen
Seite 173</p> <p>269. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzge-
biet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“, Stadt Eschweiler,
Kreis Aachen, vom 5. Mai 2008 Seite 173</p> <p>270. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutz-
gebiet „Nordöstlicher Blausteinsee“, Stadt Eschweiler, Kreis
Aachen, vom 5. Mai 2008 Seite 177</p> <p>271. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschafts-
schutzgebiete „Hehlrath, Dürwiß, Fronhoven/Neu Lohn“,
Stadt Eschweiler, Kreis Aachen, vom 5. Mai 2008 Seite 181</p> | <p>272. Genehmigungsbescheid der Hammerwerk Erft G. Diederichs
GmbH & Co. KG (BImSchG) Seite 185</p> <p>C</p> <p>Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>273. Bekanntmachung des Wasserverbandes Eifel-Rur Seite 186</p> <p>274. Verlust einer K-Marke sowie eines Bekleidungsausweises
Seite 187</p> <p>275. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 187</p> <p>276. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 187</p> |
|--|---|

B

**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

267. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Burkhard Alex ./.
Dipl.-Ing. (FH) Edwin Marx

Bezirksregierung Köln
31.2.2416/7160/63/08

Köln, den 1. Mai 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Alex, Bahnhofstraße 23, 53721 Siegburg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Diplom-Ingenieur (FH) Edwin Marx zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2008, S. 173

**268. Gutachterausschuss für
Grundstückswerte im Kreis Aachen**

Bezirksregierung Köln
31.2.9216

Köln, den 28. April 2008

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV. NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. Mai 2008 Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hans Klöcker, Städt. Obervermessungsrat a.D., zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Aachen wiederbestellt. Der Bestellzeitraum endet am 5. September 2012.

In Vertretung
gez.: Schwarz

ABl. Reg. K 2008, S. 173

**269. Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche
Kinzweiler“, Stadt Eschweiler, Kreis Aachen,
vom 5. Mai 2008**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Natur-

haushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet liegt in der Stadt Eschweiler im Kreis Aachen und umfasst Offenlandbereiche, Wasserflächen, Gehölzstrukturen sowie einen Abschnitt des Merzbaches.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 18,2 Hektar und umfasst in der Gemarkung Kinzweiler die Flur 47. Die Flur ist teilweise betroffen.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze Linie und eine grüne Fläche dargestellt.
3. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Aachen (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften in den Feuchtbereichen, aquatischen Lebensräumen sowie den Offenlandflächen. Die besonders vielfältige Ausstattung des Gebietes mit unterschiedlichsten Lebensräumen wie Schotterinseln, Kiesflächen, Trockenrasen, Fließgewässer, Flachwassersee mit Verlandungsbereichen sowie artenreichen Hecken und Gehölzen begründen die Schutzwürdigkeit des Gebietes. Weiterhin erfolgt die Schutzausweisung zur Erhaltung der Wasserfläche und von Röhrichten und nährstoffarmen Bereichen

sowie zur Erhaltung der Lebensräume von störungsempfindlichen, seltenen und gefährdeten, naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von

- | | |
|---------------|-------------------------|
| – Vögeln | – Libellen |
| – Säugetieren | – Heuschrecken |
| – Amphibien | – Tag- und Nachtfaltern |
| – Insekten | – Orchideen |

- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der ehemaligen Kieswäsche, insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung der vorhandenen nährstoffarmen Offenlandbereiche als seltene und stark gefährdete Lebensräume;
- zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung des Merzbaches;
- zum Schutz und zur Entwicklung des regional bedeutsamen Gebiets als Teil des Biotopverbundes im Nordkreis Aachen und als Trittsteinbiotop am Rand der strukturarmen, rekultivierten Landschaft des ehemaligen Braunkohlentagebaus Zukunft-West;
- zum Schutz der historischen Landschaftsteile, insbesondere der Sandflächen und Gewässer;

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der offenen, strukturreichen Lebensräume.

§ 4

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon sind:

- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige ortsübliche Kulturzäune

- bis zu einer Höhe von 1,50 m im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen, zu ändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;
 3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 6. Veranstaltungen und Freizeitnutzungen aller Art durchzuführen;
ausgenommen hiervon sind:
– die bisher auf dem befestigten Weg durchgeführten Veranstaltungen und Freizeitnutzungen;
 7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb des Weges laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
 8. Flächen außerhalb des befestigten Weges zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge aller Art und Anhänger zu warten, zu reparieren, zu reinigen oder abzustellen;
 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;
 10. Einrichtungen und Flächen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor-, oder Modellsport oder sonstigen Sportbedarf zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern oder die oben genannten Sportarten zu betreiben;
 11. außerhalb des befestigten Weges zu reiten sowie Einrichtungen und Flächen für den Reitsport zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern;
 12. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen sowie Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen;
 13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
 14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 15. Biozide, Düngemittel aller Art sowie Klärschlamm auszubringen oder zu lagern sowie Silagen, Mieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
 16. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;
 17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 18. Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern;
 19. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG, Grünland oder Heideflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
 20. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;
 21. zu angeln;
 22. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
 23. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, umzubrechen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen) sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
 24. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
 25. Wiederaufforstungen von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
 26. Bienenstöcke aufzustellen;
 27. Ansitzeinrichtungen aller Art zu errichten oder zu verändern sowie Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen, Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine auszulegen;
ausgenommen hiervon ist:
– das Errichten von offenen Ansitzleitern im Wald.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Die weitergehenden Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 5, 9, 13–19, 24 und 25;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 22a BJagdG sowie des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Hege im Sinne des § 3 Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
6. andere bei In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und des vorhandenen Weges sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an diesem Weg;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
– 51.2-1.1 – AC

Köln, den 5. Mai 2008

gez.: Hans Peter Lindlar

**270. Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Nordöstlicher Blausteinsee“
Stadt Eschweiler, Kreis Aachen, vom 5. Mai 2008**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet liegt in der Stadt Eschweiler im Kreis Aachen und umfasst den naturorientierten nordöstlichen Bereich des Blausteinsees, einen Teilbereich des Schlangengrabens, angrenzende Obstwiesen und extensive Grünlandflächen.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Nordöstlicher Blausteinsee“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 86,9 Hektar und umfasst in der Gemarkung Lohn die Fluren 24, 25 und 27. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
2. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Aachen (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.
3. Das Naturschutzgebiet „Nordöstlicher Blausteinsee“ grenzt im Blausteinsee direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Helrath, Dürwiß, Fronhoven/Neu Lohn“. Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) durch eine blaue Fläche dargestellt. Im nördlichen und östlichen Teil des Blausteinsees verläuft die Naturschutzgebietsgrenze in einem Abstand von 250 Metern parallel zu der in der Deutschen Grundkarte dargestellten Uferlinie und wird durch ein Bojenband gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften in und auf dem Blausteinsee und in den angrenzenden Bereichen. Von der ca. 100 Hektar großen Fläche des Blausteinsees werden ca. 33 Hektar Wasserfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der See hat eine gute Wasserqualität und ist den in NRW seltenen oligotrophen Stillgewässern zuzuordnen. Dies wurde auch durch das Vorkommen verschiedener Armleuchteralgen in größerer Tiefe nachgewiesen. Unter anderem deshalb soll dieser nährstoffarme Zustand dauerhaft erhalten bleiben.

Die etwa 33 Hektar große Wasserfläche und die ca. 53,9 Hektar großen terrestrischen Lebensräume dienen u. a. zahlreichen Vogelarten als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten. Der See ist insbesondere in den Wintermonaten, wenn die stehenden Gewässer in der näheren und weiteren Umgebung zufrieren, ein überregional bedeutsames Rast- und Nahrungshabitat für durchziehende, aber auch für nicht ziehende Wasservogelarten. Typische Wintergäste sind z. B. Gänseäger, Zwergsäger, Schellente, Tafelente und Zwergtaucher. In der übrigen Jahreszeit brüten zahlreiche Vogelarten mit unterschiedlichen Habitatsansprüchen, wie Boden-, Hecken- und Baumbrüter, im Schutzgebiet.

Überregionale Bedeutung erhält der Blausteinsee aufgrund seiner geographischen Lage in einer bekannten Vogelfluglinie. Zugvögel benötigen auf Ihrem Flug von den Brutgebieten zu den Überwinterungsräumen und zurück eine Vielzahl verschiedener Rastmöglichkeiten, in denen sie in Ruhe die aufgezehrten Energiereerven wieder auffüllen können. Besonders zur Zugzeit treten auf dem Blausteinsee Wasservögel in großen Trupps auf, die eine entsprechend dimensionierte Wasserfläche benötigen. Um die Fluchtdistanzen bei Beinträchtigungen zu verringern, wird deshalb ca. ein Drittel des Sees beruhigt.

Wegen des schwankenden Wasserspiegels bilden sich entlang der Uferlinie immer wieder neue, teilweise vegetationsarme Lebensräume und Pioniergesellschaften, die u. a. für Amphibien wie die Kreuzkröte ideale Lebensbedingungen darstellen.

Der Schlangengraben bildet im Schutzgebiet die Übergangs- und Pufferzone zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als Lebensraum soll er sich hier weitgehend ungestört entwickeln und in seiner Funktion als regional bedeutsames Element des Biotopverbundes gestützt werden. Er bildet mit seinen temporär überstauten Flutmulden, den Großseggenrieden, Röhrichten und Röhrichtsäumen auf den feuchten oder nährstoffarmen Standorten einen Rückzugsraum für das naturraumtypische Artenspektrum in unterschiedlichen Altersphasen und standörtlichen Variationen.

Die besonders vielfältige Ausstattung des Gebietes mit unterschiedlichen offenen oder halboffenen Lebensräumen, wie der Wasserfläche, Verlandungsbecken, vegetationsarmen Ufern, Brachflächen und trocken-warmen Sandmagerrasen in Kombination mit artenreichen Hecken und Gehölzen, fördert in besonderem Maße den so genannten „Grenzlinieneffekt“, von dem zahlreiche Arten profitieren.

Über die bereits genannten Arten hinaus bietet dieses Lebensraummosaik in der ansonsten ausgeräumten Landschaft den letzten größeren zusammenhängenden Rückzugsraum für störungsempfindliche, seltene und gefährdete, naturraumtypische Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen von z. B. Reptilien, Libellen, Heuschrecken, wie der Blauflügeligen Ödlandschrecke, und von zahlreichen Tagfaltern begründen im Weiteren die Schutzwürdigkeit des Gebietes;

- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Blausteinsees, insbesondere wegen
- der extensiven Obstwiesen,
 - der extensiven Grünlandflächen,
 - der seltenen und gefährdeten feuchtigkeitsabhängigen Pflanzengesellschaften,
 - der Bedeutung des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
 - der klimatischen Ausgleichsfunktion der Wasserfläche,
 - der buchenreichen Aufforstungen,
 - des stark bewegten Kleinreliefs des Schlangengrabens;
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des offenen Landschaftsbildes, weiterhin aufgrund des vielfältig strukturierten und naturnah ausgeprägten Schlangengrabens mit seiner überdurchschnittlichen landschaftsästhetischen Wirkung.

§ 4 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;

zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon sind:

- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m und notwendige ortsübliche Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 - notwendige Einzäunungen des Naturschutzgebietes zur Sicherung des Betretungsverbotes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, anzulegen, zu ändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;
 3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnungen von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 6. Veranstaltungen und Freizeitnutzungen aller Art durchzuführen;
ausgenommen hiervon sind:
die bisher auf den befestigten Wegen durchgeführten Veranstaltungen und Freizeitnutzungen;
 7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
 8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten oder zu befahren oder Fahrzeuge aller Art und Anhänger zu warten, zu reparieren, zu reinigen oder abzustellen;
 9. zu zelten, zu campen oder zu lagern, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;
 10. Einrichtungen und Flächen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder

- Modellsport oder sonstigen Sportbedarf zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern sowie die oben genannten Sportarten zu betreiben;
11. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten sowie Einrichtungen und Flächen für den Reitsport zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern;
 12. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen sowie Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen;
ausgenommen hiervon sind:
Boote der Gewässeraufsicht und der Rettungsorganisationen bei einer unmittelbar drohenden Gefahr;
 13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
 14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 15. Biozide, Düngemittel aller Art sowie Klärschlamm auszubringen oder zu lagern sowie Silagen, Mieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
 16. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;
 17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 18. Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern;
 19. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs.2 LG, Grünland oder Heideflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
 20. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen;
 21. zu angeln;
 22. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
 23. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, umzubrechen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede

Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen) sowie Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in jedem Entwicklungsstadium einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

24. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
25. Wiederaufforstungen von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen;
26. Bienenvölker aufzustellen;
ausgenommen hiervon ist:
das Aufstellen von Bienenvölkern in Obstwiesen in landschaftsangepasster Art und Weise;
27. zu jagen, Jagdkanzeln und Ansitzeinrichtungen aller Art zu errichten oder zu verändern sowie Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen, Wildfütterungen vorzunehmen sowie Salzlecksteine auszulegen;

ausgenommen hiervon ist:

– das Versetzen der bei In-Kraft-Treten der Verordnung vorhandenen geschlossenen Jagdkanzel in die Jagdzone I (in der Verordnungskarte rot schraffiert) in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

in der Jagdzone I (in der Verordnungskarte rot schraffiert) ist hiervon zusätzlich ausgenommen:

– die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG);

– das Errichten von Ansitzeinrichtungen;

in der Jagdzone II (in der Verordnungskarte grün schraffiert) ist hiervon zusätzlich ausgenommen:

– die Jagd von offenen Ansitzleitern aus,

– die Baujagd mit Netzen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Die weitergehenden Bestimmungen des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Aachen vom 28. Juli 1993, Az. 70.1/4032jo/cr. sowie die weitergehenden Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über den Artenschutz.

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 5, 9, 13–19, 24 und 25;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen gemäß § 22a BJagdG sowie des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere aufgrund des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Aachen vom 28. Juli 1993, Az.: 70.1/4032jo/cr;
4. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
5. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Reit- und Wanderwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an diesen Wegen;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die vom Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Ausnahmen auf Antrag

Der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 34 Abs. 4 a i.V.m. § 42a Abs. 3 LG auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten in § 4 Abs. 2 für folgende Maßnahmen erteilen:

- für das kurzzeitige Ausbringen von Stellnetzen sowie die Elektrobefischung in den Monaten August und September;
- für Hegemaßnahmen, wenn durch den Fischereiberechtigten oder den/die Pächter der Nachweis erbracht wird, dass eine ordnungsgemäße Hege im Sinne des Fischereigesetzes NW sonst nicht möglich ist;

– für das Aufstellen von offenen Ansitzleitern in der Jagdzone II.

§ 8 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Aachen als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 Öffentlich-rechtliche Verträge

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung befreien, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) dieser Verordnung im Einklang stehen.
2. Die Verträge sind der höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages wieder in Kraft.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verord-

nung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
– 51.2-1.1 AC

Köln, den 5. Mai 2008

gez.: Hans Peter Lindlar

ABl. Reg. K 2008, S. 177

**271. Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete „Hehlrath, Dürwiß,
Fronhoven/Neu Lohn“, Stadt Eschweiler,
Kreis Aachen, vom 5. Mai 2008**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in der Karte gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen nördliche Teilbereiche der Stadt Eschweiler im Kreis Aachen.

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

1. Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage zu dieser Verordnung.
2. Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in einer Karte im Maßstab 1:7500 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) durch eine grüne Fläche dargestellt. Im nördlichen und östlichen Teil des Blausteinsees verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze in einem Abstand von 250 Metern parallel zu der in der Deutschen Grundkarte dargestellten Uferlinie und wird durch ein Bojenband gekennzeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Blausteinsee direkt an das Naturschutzgebiet „Nordöstlicher Blausteinsee“.
3. Die Karte und die Anlage (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung

bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),

b) als Zweitausfertigung

bei dem Landrat des Kreises Aachen (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck der Gebiete

1. Der Charakter der Gebiete wird durch eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsform geprägt. Durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung entstand das vorherrschend offene Landschaftsbild, das auch durch Gehölzreihen und Einzelbäume geprägt wird. Hervorzuheben ist der Blausteinsee sowie Teile des Schlangengrabens als Kernelemente der ökologischen Gebietsausstattung mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie die landschaftsbezogene Naherholung. Schutzwürdig sind auch die vorhandenen Dauergrünländer, die Waldbestände sowie die strukturreichen Ortsränder mit ihren Hecken, Einzelbäumen, Obstwiesen und Brachflächen. Die Gebiete umfassen auch Teile des ehemaligen Tagebaus Zukunft-West, die sich nach erfolgter Rekultivierung und Flurneuordnung teilweise naturnah entwickeln können.
2. Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Landschaftselemente wie Feldgehölze, Ackerrandstreifen, Brachflächen, Hecken, Obstwiesen, Baumreihen, Einzelbäume und Saumbiotope;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Wäldern wegen der hohen Bedeutung für den Naturhaushalt;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Grünlandflächen und Gehölzbestände in einer strukturreichen, überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen, insbesondere der naturnahen und wiederhergestellten Bereiche sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten;
 - zur Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen;
 - zur Erhaltung des Rückzugsraums für wassergebundene Vogelarten;
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für wassergebundene Vogelarten;

- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das im Besonderen geprägt wird durch
- die Grünbereiche südlich von Hehlrath, südlich von Dürwiß sowie östlich von Fronhoven/Neu Lohn und der damit verbundenen harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft;
 - die Obstwiesen als visuell belebende Elemente;
 - die offenen Wasserflächen, Laubwälder, Brachflächen, Gehölz- und Ackerstreifen;
 - das Ensemble um die neu errichtete Kapelle des historischen Dorfes Lohn;
 - das offene Landschaftsbild östlich von Fronhoven/ Neu Lohn;
- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere aufgrund
- des Erholungsschwerpunktes Blausteinsee;
 - der Waldbestände;
 - der Möglichkeiten für die ruhige, siedlungsnah, landschaftsbezogene Erholung.

§ 4 Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
2. In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes oder als Ortshinweise und Warn tafeln dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - b) ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 - c) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb von Gewässern;
 - d) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;
 - e) Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
 - f) Hagelschutznetze;
 - g) Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
 - h) das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;
 - i) die Errichtung einer Seebühne im Zusammenhang mit dem See- und Freizeitzentrum Blausteinsee im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen;
 - j) die Nutzung der in der Verordnungskarte mit einer roten Schraffur gekennzeichneten Flächen als Bedarfsparkplatz;
2. Straßen, Wege, Reitwege, Reiteinrichtungen, Paddocks oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;
3. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
ausgenommen hiervon ist:
eine naturverträgliche Beleuchtung entlang der Blausteinseestraße;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
ausgenommen hiervon ist:
das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Brachflächen, Feuchtlebensräume oder Obstwiesen nicht erheblich beeinträchtigt werden;
nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;

5. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
7. zu campen oder zu zelten, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen (hierzu gehört nicht das kurzfristige Niederlassen zum Zwecke des Sonnenbades);
8. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
9. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften und Geräten aller Art außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen zu fahren oder diese abzustellen sowie zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
10. Veranstaltungen aller Art außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Bedarfsparkplätze, der Stellplätze oder der dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten;
11. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, oder zu ändern;
ausgenommen hiervon sind:
mobile Einrichtungen für den Wasserpolosport;
12. motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsport und -fluggeräte mit Motor zu betreiben;
ausgenommen hiervon sind:
Boote der Gewässeraufsicht und der Rettungsorganisationen;
13. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche/Fischzuchtanlagen – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
15. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer, Gewässerrandstreifen, Gewässergräben oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
16. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
17. die Bodenerosion zu fördern;
18. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
19. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als fünf Jahre) umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
20. ganzjährig Feuchtlebensräume, Wildkrautfluren, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Flur- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Obstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen; dazu gehören auch Verbiss- und Trittschäden durch Weidevieh);
ausgenommen hiervon sind:
Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
21. invasive Tier- und Pflanzenarten (Neobiota) in der freien Landschaft auszubringen, zu vermehren oder ihre Ausbreitung zu fördern (§ 61 LG bleibt unberührt);
22. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
23. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;
24. in der Zeit vom 1. November bis 31. März auf dem Blausteinsee zu jagen, zu angeln, zu baden, zu schwimmen, zu tauchen sowie andere Wassersportarten auszuüben.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Die weitergehenden Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 6, 7, 14, 15, 16 und 18–22 (§ 3a Abs. 2 LG bleibt unberührt);

2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG mit Ausnahme der Verbote Nr. 4, 6, 7 und 14–22;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) mit Ausnahme des Verbotes Nr. 24;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) mit Ausnahme der Verbote Nr. 21, 23 und 24;
5. die Imkerei;
6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder entsprechender Konzepte oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Wander- und Reitwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an diesen Wegen;
8. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
10. die vom Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Ausnahmen auf Antrag

1. Der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG i.V. mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen
 - a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);
 - b) für das Neuverlegen von Drainageleitungen außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

- c) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe im Rahmen der guten fachlichen Praxis außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;
 - d) für das Errichten von landwirtschaftlichen Viehunterständen mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
 - e) für traditionelle oder kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Umweltbildungsveranstaltungen außerhalb der befestigten Wege sowie außerhalb der Park-, Bedarfspark- und Stellplätze;
 - f) für den Umbruch und die Umwandlung von Dauergrünland – außerhalb von Obstwiesen und grundwassernahen Gebieten – wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
 - g) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;
 - h) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
 - i) für das Jagen, Angeln, Baden, Schwimmen, Tauchen oder die Ausübung einer anderen Wassersportart auf dem Blausteinsee während des Zeitraumes vom 1. November bis 31. März, soweit wassergebundene Vogelarten nicht erheblich beeinträchtigt werden;
 - j) für Maßnahmen und Vorhaben zur Entwicklung des Freizeit- und Erholungsgebietes Blausteinsee im Rahmen der Euregionale 2008.
2. Der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG NRW bleibt unberührt).

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit im Geltungsbereich ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde
– Az.: 51.2-1.2-AL/Eschweiler

Köln, den 5. Mai 2008

gez.: Hans Peter Lindlar

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete „Hehlrath, Dürwiß, Fronhoven/Neu Lohn“ der Stadt Eschweiler, Kreis Aachen

Flurbeschreibung
(alle Fluren sind nur teilweise betroffen)

Hinweis:

Für die hier aufgeführten Flurangaben, die den Bereich der Flurbereinigung „Inden“ (Az.: 11911) betreffen, ist der neue Rechtszustand nach § 63 Flurbereinigungsgesetz noch nicht eingetreten.

Stadt Eschweiler:

Gemarkung: Dürwiß
Flur: 1, 2, 7, 14, 17,

Gemarkung: Eschweiler
Flur: 112, 113, 114,

Gemarkung: Kinzweiler
Flur: 22, 45,

Gemarkung: Lohn
Flur: 10, 19, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31.

ABl. Reg. K 2008, S. 181

**272. Genehmigungsbescheid der
Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG
(BImSchG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.(56.)98.08.3.11–16–168/06–Wu

Köln, den 19. Mai 2008

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf den Antrag der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG vom 20. Dezember 2006 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.11 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hammerwerks in 53902 Bad Münstereifel, Gemarkung Arloff, Flur 6, Flurstücke 189, 205 und 206 sowie Flur 7, Flurstücke 26, 27, 371 und 372 erteilt.

Sie schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Presswerks (BE 211) inklusive aller erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich LKW-Umfahrt,
- Errichtung und Betrieb von vier Herdwagen-Schmiedeöfen (Nr. 1–4, je 9000 kW) inkl. Schornsteine,
- Errichtung und Betrieb von drei Schmiede-Stecköfen (Nr. 5–7, je 4800 kW) inkl. Schornsteine

- Errichtung und Betrieb der neuen Lagerplätze 1 bis 3 inklusive Fahrbereich und Errichtung einer Schallschutzwand (BE 114)
- Verlegung des bisherigen Lagerplatzes 1 (Roh-Block-Lager) inklusive Fahrbereich und Errichtung einer Schallschutzwand (BE 101).

Einzelheiten sind unter Nr. 7 dieses Bescheides aufgeführt.

Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die für die Absenkung, Ableitung und Wiedereinleitung des Grundwassers zur Bauwasserhaltung in der Baugrube gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen erteilt würde.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung ausgeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der neuen Anlagenteile und nach weiteren zwei Jahren mit dem Betrieb begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzureichen oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Bau-recht, Gewässerschutz und Immissionsschutz sowie zur Abfallwirtschaft.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom:

20. Mai 2008 bis einschließlich 03. Juni 2008

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen, im Zimmer 3121
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02 41/4 57-4 51
2. Stadtverwaltung Bad Münstereifel
Marktstraße 11–15, 53902 Bad Münstereifel,
im Zimmer 27
montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Innerhalb der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, von Personen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2008, S. 185

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

273. **Bekanntmachung des Wasserverbandes Eifel-Rur**

Die 22. Sitzung (01/08) der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur findet am Montag, 16. Juni 2008, 10.00 Uhr, im Haus der Stadt/Theater, Rudolf-Schock-Platz, 52353 Düren, statt.

Öffentliche Sitzung

1. Berückung und Eröffnung
2. Änderung der Tagesordnung
3. Bestimmung einer/s Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Vorstellung der Aufgaben, der Organe und der Ausschüsse des Wasserverbandes Eifel-Rur sowie Erläuterungen zu den Wahlverfahren
5. Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
6. Wahl der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses

7. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Veranlagungsregeln
 8. Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Vertreter
 9. Berichte und Anfragen
- Düren, 8. Mai 2008

Wasserverband Eifel-Rur
Der Vorsitzende des Verbandsrates
Paul L a r u e

ABl. Reg. K 2008, S. 186

**274. Verlust einer K-Marke sowie eines
Bekleidungsausweises**

Polizeipräsidium Aachen

Aachen, den 30. April 2008

Die K-Marke Nr. 8855 sowie der Bekleidungsausweis Nr. 1000020527098 des Polizeioberkommissars Günter Lehen ist in Verlust geraten.

Die K-Marke und der Ausweis werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis/die K-Marke oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: B e a u j e a n

ABl. Reg. K 2008, S. 187

**275. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer 394938914, 355042425, 301004065.

Aachen, den 7. Mai 2008

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 187

**276. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3423655632, 3412260329, 3423192594 und 3400184556, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 30. April 2008

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 187



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.